

## Erster Meilenstein erreicht: Absichtserklärung für vertiefte Zusammenarbeit von JES und Jenaer Nahverkehr beschlossen

**Gemeinsame Mitteilung der Stadt Jena, des Saale-Holzland-Kreises, der Stadtwerke Jena und der Verkehrsunternehmen - Kreistag und Stadtrat haben den Beschluss einstimmig gefasst**

Es ist beschlossene Sache: Die Nahverkehrsbetriebe in Jena und dem Saale-Holzland-Kreis sollen zukünftig noch enger zusammenarbeiten.

Das Unterzeichnen der entsprechenden „Absichtserklärung zur Vertiefung der gesellschaftsrechtlichen Zusammenarbeit der Unternehmen“ durch den Oberbürgermeister Thomas Nitzsche wurde am 5. Dezember vom Jenaer Stadtrat beschlossen. Am 11. Dezember folgte vom Kreis-

tag des Saale-Holzland-Kreises der Auftrag an Landrat Andreas Heller. Der Kreistag hat die Absichtserklärung ebenfalls ohne Gegenstimmen beschlossen.

Damit ist ein erster Meilenstein in Richtung einer möglichen Verschmelzung erreicht. Spätestens Mitte 2021 würde das Unternehmen dann mit neuem Namen offiziell an den Start gehen. Zuvor allerdings gilt es, alle Rahmenbedingungen zu prüfen.

Im Mittelpunkt der Absichts-

erklärung steht, Mobilität als Kernbestandteil der Daseinsvorsorge in einem gemeinsamen Verkehrsraum Jena-Saale-Holzland anzubieten. Der öffentliche Nahverkehr nimmt eine zentrale Rolle ein sowohl im Hinblick auf die Erreichung klimapolitischer Ziele, als auch auf die konkrete Lebensqualität der Menschen in Stadt und im Landkreis. Dies soll durch die noch engere Zusammenarbeit beider Verkehrsunternehmen gestärkt werden.

## Jugendwettbewerb „Umbruchszeiten“ startet

Die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer haben gemeinsam den Jugendwettbewerb „Umbruchszeiten. Deutschland im Wandel seit der Einheit“ ausgerufen. Bis 1. März 2020 sind Jugendliche (14-19 Jahre) aufgerufen, sich in Gruppen auf die Spurensuche zu den Erfahrungen der Wendezeit zu begeben. Dies können Geschichten aus Familien, dem Wohnort, Vereinen, von Begegnungen mit Menschen aus Ost und West oder auch Erfahrungen mit Veränderungen sein, die seit 1989/90 eingetreten sind. - Nähere Infos: [www.umbruchszeiten.de](http://www.umbruchszeiten.de).

### Amtlicher Teil

## Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse

### Beschlüsse des Kreisausschusses

**Der Kreisausschuss des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 im öffentlichen Sitzungsteil nachfolgende Beschlüsse gefasst:**

#### Beschluss KA 10-02/19

Der Kreisausschuss des Saale-Holzland-Kreises stimmt der Aufnahme der Beschlussvorlagen BV-KA 011/19 und BV-KA-012/19 in die Tagesordnung zu. **(Zustimmung)**

#### Beschluss KA 13-02/19

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt bei der Haushaltsstelle 4650.7182 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 79.157,17 Euro zur Deckung der Kosten zur Förderung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern gemäß der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erziehungsberatung für das Jahr 2019.

Die Deckung erfolgt aus

Haushaltsstelle	Höhe Deckung	Mehreinnahme	Minderausgabe
4560.1712	71.064,00 Euro	X	
4560.1783	2.036,39 Euro	X	
41280.2591	6.056,78 Euro	X	

**(Zustimmung)**

#### Beschluss KA 14-02/19

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt bei der Haushaltsstelle 4534.77130 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 250.000 Euro zur Deckung der monatlich fälligen Kosten für Angebote der Erziehung in der Familie in Form der gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für das Jahr 2019.

Die Deckung erfolgt aus:

Haushaltsstelle	Höhe Deckung	Mehreinnahme	Minderausgabe
9140.8600	250.000,00 Euro		X
<b>Summe</b>	<b>250.000,00 Euro</b>		

**(Zustimmung)**

#### Beschluss KA 15-02/19

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, dass

1. der Kreistag den Landrat beauftragt, die „Absichtserklärung zur Ver-

tiefung der gesellschaftsrechtlichen Zusammenarbeit der Verkehrsgesellschaften Jenaer Nahverkehrs GmbH und JES Verkehrsgesellschaft mbH“ (Anlage1) zu unterzeichnen.

2. Den zuständigen Gremien des Kreistages ist regelmäßig über den weiteren Projektfortschritt zu berichten. **(Zustimmung)**

#### Beschluss KA 16-02/19

Der Kreisausschuss genehmigt die Niederschrift seiner 1. Sitzung vom 01.10.2019. **(Zustimmung)**

### Beschlüsse des Werkausschusses

**In der 2. Sitzung des Werkausschusses für den Dienstleistungsbetrieb SHK vom 04.11.2019 wurden nachfolgende Beschlüsse im öffentlichen Sitzungsteil gefasst:**

#### WA 03-02/19

Der Werkausschuss beschließt, die Reihenfolge der Tagesordnung wie folgt zu ändern:

TOP 5 - Sachstandsbericht zum rechtsaufsichtlichen Verfahren gegen das Abfallwirtschaftskonzept des SHK (Vorlage: IV-063/19-1) - wird TOP 3

TOP 3 - Wirtschaftsplan für den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 (Vorlage: BV-K-028/19) - wird TOP 4

TOP 4 - Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis (Vorlage: BV-K-014/19) - wird TOP 5. **(Zustimmung)**

#### WA 04-02/19

Der Werkausschuss genehmigt das Rederecht für Herrn Lawrenz, Wirtschaftsprüfer der Mittelrheinischen Treuhand GmbH. **(Zustimmung)**

#### WA 05-02/19

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, folgenden Beschluss zu fassen:

Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2018 für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest. **(Zustimmung)**

#### WA 06-02/19

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresverlust aus dem Aufgabenbereich des Betriebes gewerblicher Art (Duales System Deutschland/Standplatzreini-

gung) von 4.702,72 Euro auf neue Rechnung vorzutragen, und den Jahresgewinn von 78.455,65 Euro aus dem Aufgabenbereich Kreisstraßen der Rücklage für technische und wirtschaftliche Fortentwicklung zuzuführen.

**(Zustimmung)**

#### **WA 07-02/19**

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Mittelrheinischen Treuhand GmbH die Entlastung der Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises für das Jahr 2018.

**(Zustimmung)**

#### **WA 08-02/19**

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020/21 im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung/zum Haushaltsplan 2020/21 zu beschließen.

**(Zustimmung)**

#### **WA 09-02/19**

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis gemäß Anlage.

**(Zustimmung)**

#### **WA 10-02/19**

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 10.09.2019.

**(Zustimmung)**

## **S a t z u n g**

### **über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 2017, 246) i. V. m. § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) i. V. m. den Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) und der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 19. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **1. Inhalt:**

#### **I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 2 Grundsatz der Entsorgung
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Getrennthaltung
- § 6 Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften
- § 7 Eigentumsübertragung
- § 8 Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung
- § 9 Ausschluss von der Entsorgung
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Auskunft- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht
- § 12 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- § 13 Haftung

#### **II. Abschnitt - Entsorgung für Haushalte und andere Herkunftsbereiche**

- § 14 Abfallbehälter

- § 15 Restmüll
- § 16 Bioabfall
- § 17 Sperrmüll
- § 18 Sonderabfall-Kleinmengen
- § 19 Schrott
- § 20 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 21 Papierabfälle

#### **III. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Gebührenerhebung
- § 24 Anordnungen Einzelfall/Vollstreckung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

### **I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Grundsätze der Abfallwirtschaft**

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) gilt für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises.

(2) Der Saale-Holzland-Kreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

#### **Grundsatz der Entsorgung**

(1) Der Saale-Holzland-Kreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle.

(2) Der Saale-Holzland-Kreis kann gemäß § 22 KrWG Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten der Abfallentsorgung beauftragen. Seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Aufgabe der Behandlung von Restabfällen aus dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises obliegt dem Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO), der auch die Deponie und Müllumladestation Großlöbichau als Abfallentsorgungsanlagen betreibt. Sammlung und Transport der Restabfälle ist nach Maßgabe dieser Satzung Aufgabe des Saale-Holzland-Kreises.

#### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind nichtmineralische Stoffe aus Bau- und Abbruchtätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(3) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(4) Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung ist die auf den im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken vorgenommene Umwandlung biologisch abbaubaren, organischen Abfalls in verwertbaren Kompost und dessen Ausbringung auf den im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken.

(5) Garten- und Parkabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen, auf Friedhöfen oder als Straßenbegleitgrün anfallen sowie Grünschnitt, insbesondere Rasen, Baum- und Strauchschnitt.

(6) Getrennthaltung im Sinne dieser Satzung sind die nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung, Sammlung und Transport von Abfällen nach Art und Beschaffenheit, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen.

(7) Abfälle aus privaten Haushalten im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(8) Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen sowie hausmüll-ähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie, zum Beispiel Abfälle aus Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

(9) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind alle Anfallstellen von Abfall, bei denen es sich nicht um private Haushalte handelt, insbesondere Gewerbebetriebe, Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, Büros und öffentliche Einrichtungen.

(10) Holzabfälle im Sinne dieser Satzung sind die mit dem Sperrmüll bereitgestellten Abfälle aus Holz, ohne wesentliche Fremdbestandteile, wie Glas, Kunststoffe und Metalle und die frei von Schadstoffen sind.

(11) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind alle organischen und anorganischen Stoffe oder Stoffgemische, die in ihrer Konzentration schädlich für Menschen, Tiere, Pflanzen oder andere Organismen sowie ganze Ökosysteme sein können.

(12) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die wegen ihrer Größe, Sperrigkeit, Beschaffenheit oder Gewicht nicht in die zugelassenen Abfallsammelbehälter passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert werden.

(13) Restmüll im Sinne dieser Satzung ist ein Abfallgemisch ohne relevante Mengen an verwertbaren und getrennt zu erfassenden Abfällen, das zur Beseitigung überlassen wird.

(14) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne dieser Satzung sind Schadstoffe und schadstoffbelastete Abfälle, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, und die in privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen oder in anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von maximal 500 kg/Jahr oder geringer anfallen.

(15) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 sind und die in § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) benannt werden, wie z.B. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte.

(16) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeordnet ist.

(17) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohneinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden, so dass die Möglichkeit einer eigenständigen Haushaltsführung besteht, die eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht und die auf Dauer angelegt ist.

(18) Direktanlieferer im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der bei ihm selbst oder Dritten auf dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises angefallene Abfälle an die Müllumladestation Großlöbichau oder an andere Abfallentsorgungseinrichtungen des Saale-Holzland-Kreises anliefern.

#### § 4 Abfallberatung

(1) Zur Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht nach § 46 KrWG bestellt der Saale-Holzland-Kreis entsprechend § 3 Abs. 2 ThürAGKrWG einen oder mehrere Abfallberater.

(2) Die Abfallberatung verfolgt das Ziel, jeden Abfallerzeuger und -besitzer in die Lage zu versetzen,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen,
- nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

#### § 5 Getrennthaltung

Die anfallenden Abfälle sind zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung, Recycling, Verwertung oder Beseitigung nach den Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlassen. Dies gilt insbesondere für die getrennte Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen, Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgeräten, PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) und Bioabfälle. Abfälle aus privaten Haushalten, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit im konkreten Fall nicht verwertet werden können, sind gemäß den Bestimmungen dieser Satzung mit dem Restabfall zu entsorgen.

#### § 6 Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften

Der Saale-Holzland-Kreis und die Städte und Gemeinden in seinem Gebiet wirken bei der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung, insbesondere bei der Weitergabe von Daten zur Durchsetzung der Anschlusspflicht bzw. zur Durchsetzung der Gebührenerhebung und deren Durchführung, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusammen.

#### § 7 Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf die Sammelfahrzeuge in das Eigentum des Saale-Holzland-Kreises über, bei Direktanlieferung mit der Übergabe an der Müllumladestation Großlöbichau. Bei Anlieferung von Abfällen in den übrigen Fällen geht das Eigentum mit der Überlassung/dem Einwurf in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Saale-Holzland-Kreises über.

(2) Der Saale-Holzland-Kreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorengegangenen Sachen oder Wertgegenständen zu durchsuchen.

(3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache nach § 978 BGB behandelt.

(4) Unbefugte dürfen zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehältnisse oder sonstige bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

#### § 8 Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung

(1) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge zwingender betrieblicher Belange des Saale-Holzland-Kreises oder der von ihm beauftragten Dritten, z.B. durch Streik oder höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz. Gleiches gilt für den Betrieb der Müllumladestation Großlöbichau.

(2) Ist eine Abfuhr von bereitgestellten Abfällen bzw. eine Entleerung von bereitgestellten Abfallbehältern nicht erfolgt, sind die Anschluss- und Überlassungspflichtigen verpflichtet, die von ihnen bereitgestellten Abfälle wieder zurückzunehmen bzw. die Abfallbehälter wieder an ihren Standplatz zurückzustellen, sofern die Störung/Unterbrechung länger als 1 Tag andauert.

(3) Bei Unterbrechungen wird die Abfuhr so bald wie möglich, jedoch spätestens am nächsten planmäßigen Termin, nachgeholt.

#### § 9 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Folgende Abfälle sind von der Abfallentsorgung durch den Saale-Holzland-Kreis ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG sowie vergleichbare Abfälle, deren von der sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist, insbesondere explosive Stoffe und explosionsgefährliche Stoffe wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen, mit Ausnahme von Sonderabfall-Kleinmengen, die nach § 18 dieser Satzung gesammelt werden;
2. Stoffe, Gegenstände und Nebenprodukte, auf die das Kreislaufwirtschaftsgesetz gemäß § 2 Abs. 2 KrWG keine Anwendung findet;
3. Altöl gemäß § 1 a Abs. 1 und 3 Altölverordnung (AltÖV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geän-

dert durch Art. 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in einem Umfang von mehr als 10 l;

4. Klärschlämme, Wasserreinigungsschlämme, unter anderem Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt;

5. Aschen und Schlacken im heißen Zustand;

6. Eis und Schnee;

7. Stallmist, Jauche und Gülle, soweit sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen herrühren;

8. Abfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit die hierfür erforderlichen Systeme und Anlagen tatsächlich vorhanden sind und soweit nicht der Saale-Holzland-Kreis an der Rücknahme mitwirkt;

9. Abfälle, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, unterliegen. § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt;

10. Folgende Abfälle, aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sanatorien, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen:

a) Körperteile und Organabfälle,

b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,

c) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheiten zu befürchten ist,

d) Versuchstiere,

e) Medikamente und Chemikalien;

11. Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Gewerbebetrieben, die eine eigene Essenausgabe unterhalten;

12. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind;

13. Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalte, es sei denn, diese können aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit im konkreten Fall nicht verwertet werden.

(2) Weitere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei begründeten Zweifeln, ob es sich bei den Abfällen, die dem Saale-Holzland-Kreis zur Entsorgung überlassen werden sollen, um ausgeschlossene Abfälle handelt oder die Entsorgung der Abfälle nach Art und Menge mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen möglich ist, kann der Saale-Holzland-Kreis vor der Annahme eine Abfallanalyse durchführen. Die ihm dabei entstehenden Auslagen sind ihm vom Abfallbesitzer nach Maßgabe der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung zu ersetzen.

(4) Für die ordnungsgemäße Entsorgung der gemäß Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle ist der Abfallbesitzer nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz selbst verantwortlich. Eine Überlassung der nach Abs. 1 und 2 von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle an den Saale-Holzland-Kreis ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Saale-Holzland-Kreises nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG unterfallen.

(5) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Saale-Holzland-Kreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Restmüll, der in anderen Behältnissen als den nach dieser Satzung zugelassenen, bereitgestellt wird;

2. Bau- und Abbruchabfälle;

3. Straßenaufbruch;

4. Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung das Abfuhrpersonal oder die Abfallbehältnisse und die Transportfahrzeuge schädigen können;

5. Sperrmüll und Schrott aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen außerhalb der in § 17 und § 19 festgelegten Leistung;

6. Abfälle nach Abs. 1, soweit sie nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind;

7. Bauschutt;

8. Bodenaushub;

9. Sand und Steine;

10. Klärschlämme, Wasserreinigungsschlämme, unter anderem Schlämme mit bis zu 65 % Wassergehalt.

Der Abfallerzeuger und -besitzer hat die von der Sammlung und dem Transport ausgeschlossenen Abfälle zu den vom ZRO betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zu transportieren oder von Dritten transportieren zu lassen.

(6) Bei der Anlieferung von unmittelbar deponiefähigen Abfällen auf die Deponie des ZRO in Großlöbichau gelten dessen Satzungen sowie die dafür von ihm erlassenen Betriebs- und Benutzungsordnungen.

## § 10

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Anschlusspflichtig im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder anfallen können. Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungseigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. v. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. v. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB so ist auch der jeweils dinglich Berechtigte anschlusspflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Besitzer des betroffenen Grundstücks anschlusspflichtig. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu nutzen.

(2) Jeder Anschlusspflichtige ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks im Rahmen dieser Satzung an die Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises zu verlangen.

(3) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG und dieser Satzung die Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises zu benutzen, insbesondere den anfallenden und überlassungspflichtigen Abfall gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem Saale-Holzland-Kreis zu überlassen (Überlassungspflicht). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Saale-Holzland-Kreises sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und -erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Von der Überlassungspflicht insbesondere nicht erfasst sind Abfälle zur Verwertung (z.B. Bioabfälle) aus privaten Haushalten, soweit sie auf den im Rahmen einer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken einer ordnungsgemäßen und schadlosen (insbesondere durch Eigenkompostierung) Verwertung zugeführt werden.

## § 11

### Auskunfts- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht

(1) Die Überlassungspflichtigen sowie Selbstanlieferer und deren Beauftragte sind gegenüber dem Saale-Holzland-Kreis und dessen Beauftragten zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.

(2) Der Anschluss- und Überlassungspflichtige muss dem Saale-Holzland-Kreis oder dessen Beauftragten für jedes seiner anschlusspflichtigen Grundstücke das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht in Textform und unverzüglich anzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem Saale-Holzland-Kreis oder dessen Beauftragten in Textform mitzuteilen.

(3) Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Menge, Art oder Umfang der anfallenden Abfälle zu erwarten ist.

(4) Der Anschluss- und Überlassungspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um

eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Insbesondere ist er verpflichtet,

- die nach Maßgabe dieser Satzung erforderliche Anzahl an Abfallbehältern aufzustellen bzw. deren Aufstellung zu veranlassen,
- auf dem Grundstück ausreichende und geeignete Standplätze für die Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen und
- das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

Außerdem ist den Beauftragten des Saale-Holzland-Kreises zur Prüfung, ob die Vorschriften des KrWG, des ThürAGKrWG und dieser Satzung befolgt werden, Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

## § 12

### Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt,

1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;

2. von der nach der Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) zuständigen Stelle gemäß § 25 ThürMeldeVO die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen;

3. von der nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) zuständigen Stelle gemäß § 18 ThürVermGeoG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;

4. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) in Einzelfällen den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftsperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat;

5. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbeverzeichnis gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben;

6. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben;

7. von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken, Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen), Anzahl und Größe der zugeordneten Abfallbehälter und die Häufigkeit der Leerungen

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten darf der Landkreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.

(3) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

## § 13

### Haftung

(1) Für in die Abfallentsorgung geratenen Sachen und Wertgegenstände leistet der Landkreis, wenn diese nicht auffindbar, beschädigt oder nicht zurückgegeben werden können, keinen Ersatz.

(2) Für Schäden, die durch Menge, Art und Zusammensetzung des Abfalls verursacht werden, haftet der Verursacher, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor. Abfallerzeuger und Anlieferer haften im Falle der gemeinsamen Verursachung als Gesamtschuldner.

## II. Abschnitt

### Entsorgung für Haushalte und andere Herkunftsbereiche

## § 14

### Abfallbehälter

(1) Folgende Behälter sind für die Überlassung von Abfällen an den Saale-Holzland-Kreis zugelassen:

1. Restmüllbehälter nach EN 840 (DIN 30740, DIN 30700) in grau
  - für Haushalte: 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l;
  - für andere Herkunftsbereiche: 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l;
  - Abfallsack: 70 l.

Die Verwendung von Umleerbehältern >1.100 l und Presscontainern kann auf Antrag genehmigt werden. Die Restmüllbehälter sind vom Anschlusspflichtigen eigenverantwortlich zu beschaffen und bereitzustellen.

2. Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen Behältnisse nach EN 840 (DIN 30740, DIN 30700)
  - Entsorgung für Haushalte und andere Herkunftsbereiche: 120 l, 240 l und 1.100 l.

(2) Die vom Saale-Holzland-Kreis zu entleerenden Behälter bis zu einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen zu dulden.

(3) Die Anzahl der bereitzustellenden Restmüllbehälter für private Haushalte wird auf der Grundlage der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen festgelegt. Es wird ein Mindestvolumen von 8 l/Person und Woche zu Grunde gelegt. Liegt das Mindestvolumen zwischen zwei zugelassenen Behältergrößen, so wird der Behälter zugeteilt, welcher in seiner Größe dem errechneten Mindestvolumen näher liegt. Sollte das Mindestvolumen genau in der Mitte zwischen zwei Behältergrößen liegen, kann der Anschluss- und Überlassungspflichtige entscheiden, welches Behältnis er benutzen möchte. Die vorgenannten Regelungen gelten auch in Gebieten mit Grundstücken, auf denen sich mehr als 10 Wohneinheiten/Wohnungen befinden (Großwohnanlagen). Soweit nach den Bestimmungen dieser Satzung keine Ausnahmen zulässig sind, ist auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein Restmüllbehälter mit einem Volumen von 80 l bereitzustellen.

(4) Auf Antrag in Textform können Anschluss- und Überlassungspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke unmittelbar benachbart sind, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten auf der Grundlage des Mindestvolumens pro Person und Woche nach Abs. 3 Restmüllbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Die gemeinsame Nutzung bedarf der Zustimmung des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises, der auch entscheidet, bis zu welcher Behältergröße im konkreten Fall eine gemeinsame Nutzung erfolgen kann. Mit dem Antrag ist ein Verantwortlicher zu benennen, der die Behältergemeinschaft vertritt und auch Empfänger der Abfallgebührenbescheide ist.

(5) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen, auf deren Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen oder anfallen können, sind verpflichtet, Restmüllbehälter in der erforderlichen Größe und Anzahl aufzustellen. Anhaltspunkte für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl sind insbesondere die Zahl der auf dem Grundstück Beschäftigten und beruflich Tätigen, die Aufenthaltsdauer und der zu erwartende Abfallanteil pro Beschäftigtem und beruflich Tätigen. Der Saale-Holzland-Kreis berät die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bei der Bestimmung der erforderlichen Behälter. Er behält sich die Zu-

weisung von Behältern für den Fall vor, dass die erforderliche Anzahl nicht eingehalten wird. Auf Antrag in Textform kann ausnahmsweise eine Befreiung vom Einsammeln und Transportieren erfolgen, wenn in einem Gewerbebetrieb oder sonstigen anderen Herkunftsbereichen sowohl siedlungsabfallähnlicher Gewerbeabfall als auch produktionspezifische Abfälle, die mit Siedlungsabfällen gemeinsam entsorgt werden können, anfallen und sich der verantwortliche Abfallerzeuger verpflichtet, beide Abfallmengen auf die dafür vom Saale-Holzland-Kreis vorgesehenen Anlagen ordnungsgemäß zu befördern.

(6) Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus Haushalten als auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen an (gemischtgenutzte Grundstücke), so besteht die Möglichkeit für Restmüll und siedlungsabfallähnlichen Gewerbeabfall einen oder mehrere Restmüllbehälter gemeinsam zu nutzen, wenn der Abfall aus anderen Herkunftsbereichen ein Volumen von 8 l je Woche je Beschäftigten und beruflich Tätigen nicht überschreitet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Behältergemeinschaft entsprechend.

(7) Die Abfallbehälter sind schonend und pfleglich zu behandeln und bei Bedarf vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen zu säubern.

(8) Der Saale-Holzland-Kreis ist berechtigt, in die Abfallbehälter ein Behälteridentifikationssystem zu installieren. Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen stellen sicher, dass die dafür notwendigen Chips in die von ihnen vorgehaltenen Behälter einmontiert werden können. Einzelheiten werden zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und den Anschluss- und Überlassungspflichtigen sowie dem vom Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten abgestimmt. Der Saale-Holzland-Kreis ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zu treffen, falls ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann.

#### § 15 Restmüll

(1) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt nach Tourenplänen, die in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Eine Abfuhr im vierzehntägigen Rhythmus wird als Mindestleistung durchgeführt. Die Restmüllbehälter werden nur entleert, wenn die dafür geltenden Vorgaben dieser Satzung erfüllt sind.

(2) Die Bereitstellung der Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bis 240 l hat am Entleerungstag bis 06.00 Uhr durch den Anschluss- oder Überlassungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe des vom Saale-Holzland-Kreises beauftragten Unternehmens zu erfolgen. Der Entleerungswille muss eindeutig erkennbar sein. Nach der Entleerung sind die Behältnisse von den o.g. Standorten wieder zu entfernen. Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden am Standplatz entleert, es sei denn, sie sind nach Maßgabe der vom Saale-Holzland-Kreis dafür vorgesehenen, zugelassenen und bei ihm während der Dienstzeiten erhältlichen Kennzeichnung (rotes doppeltes Klettband) besonders markiert.

(3) Wenn die Anfahrt der Müllfahrzeuge nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand erfolgen kann sowie mit Gefahren für die Fahrzeuge verbunden ist, kann der Saale-Holzland-Kreis im Einvernehmen mit den Betroffenen, dem beauftragten Dritten und den zuständigen örtlichen Kommunalverwaltungen Bereitstellungsplätze vereinbaren. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, kann der Saale-Holzland-Kreis die Bereitstellung der Behälter an einem von ihm vorgegebenen Stellplatz anordnen.

(4) Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Behälter eingestampft oder eingeschwenkt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. heiße Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, welche die Behälter, Müllfahrzeuge und Entsorgungsanlagen beeinträchtigen, beschädigen oder übermäßig verschmutzen könnten, dürfen nicht in die Behälter eingefüllt werden.

(5) Behälter mit 1.100 l Fassungsvermögen dürfen ein Gewicht von 350 kg nicht überschreiten.

(6) Bei Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen können der Saale-Holzland-Kreis oder die von ihm beauftragten Dritten die Entleerung der Behälter verweigern. Der Grund hierfür ist vom Kreis oder dem von ihm beauftragten Dritten zu benennen und am Gefäß zu vermerken. Mehraufwendungen gehen zulasten der Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten.

(7) Bei einem vorübergehend hohen Anfall von Restmüll ist die Benutzung

von zusätzlichen, vom Landkreis zugelassenen und mit dem Aufdruck „Saale-Holzland-Kreis Restmüllsack...“ versehenen Restmüllsäcken möglich. Diese sind an den Abfuhrtagen analog der Restmüllbehälter bereitzustellen. Die Restmüllsäcke können beim Saale-Holzland-Kreis (Abfallwirtschaftsbetrieb) bzw. von ihm beauftragten Verkaufsstellen, welche im Abfallkalender veröffentlicht werden, erworben werden.

(8) Für Grundstücke, bei denen die Anfuhr des Grundstückes mit einem Entsorgungsfahrzeug nicht möglich ist, kann auf Antrag die Entsorgung ausschließlich mit Müllsäcken nach Abs. 7 vereinbart werden. In diesem Falle ist der Bereitstellungsplatz der Säcke im Einvernehmen mit den Betroffenen und dem beauftragten Dritten festzulegen. Im Einzelfall ist die Anordnung eines Stellplatzes möglich.

#### § 16 Bioabfall

(1) Den Vorzug vor der Überlassung an den Saale-Holzland-Kreis hat die Eigenkompostierung des Bioabfalls aus Haushalten auf dem Grundstück des Abfallerzeugers.

(2) Bioabfälle aus privaten Haushalten können getrennt nach Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt und Nahrungs- und Küchenabfällen an den zugelassenen und vom Saale-Holzland-Kreis bekannt gemachten Bioabfallannahmestellen dem Saale-Holzland-Kreis überlassen werden. Die Überlassung hat in geeigneter Form und Behältnissen zu erfolgen.

(3) Gebündelter Baum- und Strauchschnitt ohne Dornen aus privaten Haushalten kann des Weiteren im Wege der ganzjährigen Abrufsammlung dem Saale-Holzland-Kreis überlassen werden. Die Anmeldung zur Abholung erfolgt durch den Anschluss- oder Überlassungsberechtigten über eine zu versendende Anforderungskarte oder telefonisch oder in Textform an den beauftragten Dritten. Vom durch den Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten erhält er eine Terminbestätigung in Textform. Ergänzend gilt § 17 Abs. 3.

(4) Die Nutzung der Baum- und Strauchschnittsammlung nach Abs. 3 sowie die Überlassung nach Abs. 2 ist jeweils auf haushaltsübliche Mengen je Anlieferung beschränkt.

#### § 17 Sperrmüll

(1) Sperrmüll aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird je nach Bedarf auf Abruf abgeholt. Um diese Leistung in Anspruch zu nehmen, muss der Anschluss- oder Überlassungsberechtigte eine Anforderungskarte an den beauftragten Dritten des Saale-Holzland-Kreises schicken oder die Abholung dort telefonisch oder in Textform anfordern. Vom durch den Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten erhält er eine Terminbestätigung in Textform.

(2) Von der Sperrmüllentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Restmüll;
2. Biomüll;
3. Schadstoffe oder Sonderabfall-Kleinmengen;
4. Bau- und Abbruchabfälle;
5. Elektro- und Elektronikgeräte;
6. Sperrmüll und Holzabfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen;
7. Sperrmüll und Holzabfälle, der/die in einem Stück schwerer als 100 kg ist/sind oder mehr als 1 cbm einnimmt/einnehmen oder länger als 2,5 m ist/sind;
8. Schrott.

(3) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 06.00 Uhr durch die Anschluss- oder Überlassungsberechtigten an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Die Anschluss- und Überlassungsberechtigten haben die von ihnen bereitgestellten Abfälle, die von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind, wieder zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sofern der Bereitstellungsort durch den Sperrmüll verunreinigt wurde, ist der Anschluss- und Überlassungsberechtigte zur Wiederherstellung der Sauberkeit verpflichtet.

#### § 18 Sonderabfall-Kleinmengen

(1) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 3 Abs. 14 dieser Satzung werden vom Saale-Holzland-Kreis getrennt von den übrigen Abfällen gesammelt und entsorgt.

(2) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben Sonderabfall-Kleinmengen voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten und im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung dem Saale-Holzland-Kreis oder einem beauftragten Dritten zu übergeben.

Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien (Primärelemente);
2. Altmedikamente;
3. Altöl und ölhaltige Betriebsmittel;
4. Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet;
5. Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet;
6. Kitt- und Spachtelmasse, nicht ausgehärtet;
7. Farb- und Lackverdünner;
8. Chemikalienreste (organisch und anorganisch);
9. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel;
10. quecksilberhaltige Rückstände (z.B. Fieberthermometer);
11. Leuchtstoffröhren.

(3) Sonderabfall-Kleinmengen werden zweimal im Jahr mit einem Schadstoffmobil eingesammelt. Die Tourenpläne und Standplätze werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(4) Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) genannt sind, jedoch in der Summe nicht mehr als 500 kg/Jahr je Abfallerzeuger und Jahr ausmachen, können über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung entsorgt und am Schadstoffmobil übergeben werden.

(5) Die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist beim Saale-Holzland-Kreis in Textform zu beantragen. Pro Sammlung dürfen je Abfallerzeuger nicht mehr als 100 kg überlassen werden. Falls aus rechtlichen Gründen ein Transport dieser Kleinmengen zum Schadstoffmobil nicht zulässig ist oder die Grenze von 100 kg überschritten wird, veranlasst der Saale-Holzland-Kreis die gesonderte Abfuhr am Anfallort unter Mitteilung des Abholzeitpunktes. Als Auslage sind dem Saale-Holzland-Kreis die ihm dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu ersetzen.

(6) Die Sonderabfall-Kleinmengen sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer dem Personal des Schadstoffmobils persönlich zu übergeben. Eine unbeaufsichtigte Bereitstellung an den Standplätzen des Schadstoffmobils ist nicht erlaubt.

### § 19 Schrott

(1) Schrott aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird je nach Bedarf auf Abruf abgefahren. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

(2) Von der Schrottentorgung nach Abs. 1 ist Schrott, der in einem Stück schwerer als 100 kg ist oder mehr als 1 cbm einnimmt oder länger als 2,5 m ist, ausgeschlossen.

(3) Für die Bereitstellung des Schrotts gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

### § 20 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden im Saale-Holzland-Kreis durch gesonderte Sammlung im Holsystem erfasst. Die Geräte werden auf Anforderung abgeholt. Die Abholung ist beim vom Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten telefonisch oder in Textform anzumelden. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(2) Die Geräte sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 entsprechend. Darüber hinaus ist eine Abgabe an den Sammelstellen des Saale-Holzland-Kreises möglich.

### § 21 Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt im Holsystem.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 14 Abs. 4, 7, und 8 und § 15 Abs. 1 bis Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

## III. Abschnitt - Schlussbestimmungen

### § 22 Bekanntmachungen

Der Saale-Holzland-Kreis veröffentlicht notwendige Bekanntmachungen nach dieser Satzung in seinem Amtsblatt. Sie können außerdem oder anstelle dessen auch in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder auf der Homepage des Saale-Holzland-Kreises bzw. des Dienstleistungsbetriebes und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden sowie mittels Falblättern veröffentlicht werden.

### § 23 Gebührenerhebung

Der Saale-Holzland-Kreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Abfallgebührensatzung.

### § 24 Anordnungen im Einzelfall/Vollstreckung

(1) Der Saale-Holzland-Kreis kann zum Vollzug dieser Satzung nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 ThürAGKrWG Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere zur Durchsetzung der Überlassungs- und Getrennthaltungspflichten und zur Erteilung von Auskünften und Anzeigen, erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Zwangs- und Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des § 98 ThürKO, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 5 dieser Satzung anfallenden Abfälle nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung getrennt hält oder dem Saale-Holzland-Kreis getrennt überlässt;
2. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle unbefugt durchsucht oder entfernt;
3. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dem Saale-Holzland-Kreis zur Entsorgung überlässt bzw. der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt;
4. entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung, Abfälle, die der Saale-Holzland-Kreis vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen hat, entgegen dieser Vorschrift zum Einsammeln und Transportieren bereitstellt;
5. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises nicht benutzt, insbesondere den anfallenden und überlassungspflichtigen Abfall gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem Saale-Holzland-Kreis nicht überlässt;
6. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls nicht oder nicht vollständig oder nicht zutreffend erteilt;
7. entgegen § 11 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung das anschlusspflichtige Grundstück, den Wechsel des Grundstückseigentümers oder eine wesentliche Änderung der Menge, Art oder Umfang des zu erwartenden Abfalls nicht anzeigt;
8. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung auf seinem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen; insbesondere nicht die nach Maßgabe dieser Satzung erforderliche Anzahl an Abfallbehältern aufstellt bzw. deren Aufstellung veranlasst, auf dem Grundstück keine ausreichende und geeignete Standplätze für die Abfallbehälter zur Verfügung stellt;
9. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG nicht duldet;
10. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung auf Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen oder anfallen können, keine Restmüllbehälter in der erforderlichen Größe und Anzahl aufstellt;

11. entgegen § 14 Abs. 7 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht schonend und pfleglich behandelt und bei Bedarf nicht säubert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt.

### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises vom 6.10.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Eisenberg, 12.12.2019  
Saale-Holzland-Kreis

Heller - im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Landrat

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschloss die Satzung in seiner 24. Sitzung am 19.09.2018 (Beschluss Nr. K 414-24/18).

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 24.09.2018 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.11.2018 die Satzung bestätigt.

#### Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Untere staatliche Verwaltungsbehörde

### Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles **Bollberg** der Stadt Stadtroda gem. § 26 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59):

Für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Bollberg der Stadt Stadtroda hat das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgenden Wahltermin festgesetzt:

**Sonntag, den 26.04.2020.**

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 10.05.2020 statt.

Eisenberg, 27.11.2019

Der Landrat  
Andreas Heller - im Original gezeichnet und gesiegelt -

## Ordnungsamt

### Was bei Silvesterknallern zu beachten ist

Der Jahreswechsel naht, und viele freuen sich schon aufs „Silvesterfeuerwerk“. Dabei gibt es allerdings entsprechend der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz einiges zu beachten, informiert das Ordnungsamt des Saale-Holzland-Kreises.

Der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse (Kategorie 2) im Jahr 2019 darf gemäß § 22 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz nur im Zeitraum vom 28. Dezember bis einschließlich 31. Dezember 2019 innerhalb der gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten (laut § 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz) erfolgen. Das Silvesterfeuerwerk darf nur innerhalb von Verkaufsräumen verkauft werden, etwa in Supermärkten.

Das Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) ist nur Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr und nur am 31. Dezember 2019 und am 1. Januar 2020 gestattet. In unmittelbarer

Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie in der Nähe von Fachwerkhäusern ist es verboten, Silvesterknaller zu zünden. In Thüringen gilt nach wie vor das Verbot, unbemannte Ballone (sogenannte „Flug- oder Himmelslaternen“) in Betrieb zu nehmen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zudem wird dringend davon abgeraten, Feuerwerkskörper im benachbarten Ausland oder bei dubiosen Internetanbietern zu erwerben. Diese entsprechen oftmals nicht den EU-Normen und können beim Abbrennen zu lebensgefährlichen Verletzungen führen. Das Gleiche gilt für selbst gebastelte Feuerwerkskörper.

Achten Sie beim Kauf von Feuerwerkskörpern auf die ordnungsgemäße Kennzeichnung. So muss erkennbar sein, dass es sich um ein Produkt der Kategorie 1 oder 2 handelt. Weiterhin muss das „CE“-Zeichen vorhanden sein, welches die Übereinstimmung mit EU-Richtlinien attestiert sowie ein Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).

Schumacher, Amtsleiter

## Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde

### Korrektur der Bekanntmachung über die Verlegung des anberaumten Erörterungstermins

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. den §§ 12 und 16 der 9. BImSchV wurde im Amtsblatt Nr. 10 am 26.10.2019 sowie in der OTZ Stadtroda/Eisenberg am 26.10.2019 die Verlegung des anberaumten Erörterungstermins und die Änderung des Tagungsortes bekannt gegeben.

Dabei kam es zu einem Schreibfehler. Es muss wie folgt heißen:

Die Firma ABO Wind AG, Volmerstr. 7b, 12489 Berlin hat gemäß § 9 BImSchG einen Vorbescheid zur Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken der Gemeinde St. Gangloff, Gemarkung St. Gangloff, Flur 4, Flurstücke 306/12 und 318/1 und Flur 5, Flurstücke 311/6 und 311/17 beantragt.

Eisenberg, den 26.11.2019

Tröbst, Amtsleiter

## Naturschutzbeirat im Saale-Holzland-Kreis

Im Februar 2020 endet die vierjährige Berufungsperiode des Naturschutzbeirats bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Saale-Holzland-Kreis. Zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach dem Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) bei den Naturschutzbehörden ehrenamtlich tätige Beiräte für Naturschutz aus unabhängigen und sachverständigen Personen zu bilden. Der Naturschutzbeirat bei der UNB des Saale-Holzland-Kreises besteht seit 1994. Die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der anerkannten Naturschutzvereinigungen berufen. Vorschläge aus Vereinigungen der Land- und Erholungsnutzung sind zu berücksichtigen.

In der Regel kommt der Naturschutzbeirat viermal im Jahr zu seinen Beratungen zusammen.

Wer Interesse an der Mitarbeit im Naturschutzbeirat des Saale-Holzland-Kreises hat, kann sich bis zum 31.01.2020 direkt an das Umweltamt des Landratsamtes wenden, Mail: [umwelt@lrashk.thueringen.de](mailto:umwelt@lrashk.thueringen.de).

## Staatliches Schulamt Ostthüringen

### Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gesamtschulen, die Gemeinschaftsschulen und die beruflichen Gymnasien

Die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -) regelt den Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen und die Gesamtschulen. Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (Thür-SOBG) regelt den Übertritt an die beruflichen Gymnasien.



### Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium

Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule, aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie aus den Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschule können in das allgemein bildende Gymnasium übertreten. Außerdem können Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 10 der integrierten Gesamtschule an ein allgemein bildendes Gymnasium übertreten. Schüler der Klassenstufen 7, 8 und 9 der integrierten Gesamtschule können aus wichtigem Grund an ein allgemein bildendes Gymnasium übertreten. Der Übertritt erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (§ 124 ThürSchulO).

**Voraussetzung für den Übertritt** an ein allgemein bildendes Gymnasium (§ 125 ThürSchulO) ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchulO).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

**Leistungsvoraussetzung** ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr

- Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
- Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
- Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
- Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
- Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
- Schüler der Klassenstufen 7, 8 und 9 der integrierten Gesamtschule in den Fächern mit dem Anforderungsprofil des Kurses III jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.
- Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule, der integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben.

### Übertritt an eine Gemeinschaftsschule oder eine Gesamtschule

An Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Für die Aufnahme von Schülern in die Oberstufe der Gemeinschaftsschule gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 147 a Abs. 8).

Für die Aufnahme in die Oberstufe einer integrierten Gesamtschule gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 149 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulO).

### Übertritt an ein berufliches Gymnasium

Schüler, die einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss haben, können an ein berufliches Gymnasium übertreten (§ 6 ThürSOBG).

**Voraussetzung für den Übertritt** an ein berufliches Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürSOBG bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürSOBG).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

**Leistungsvoraussetzung** ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr

- Schüler mit Realschulabschluss in den Fächern, Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und in einem Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
- Schüler mit gleichwertigem Abschluss einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben.

### Informationen zur Anmeldung und zur Aufnahmeprüfung

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schule besteht nicht. Zu beachten ist, dass die Schulträger für jede Schule Aufnahmekapazitäten festlegen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schulen, trifft die Schule eine Auswahl nach

festgelegten Kriterien.

Bei der Anmeldung an einem allgemein bildenden Gymnasium, an der Oberstufe einer Gemeinschaftsschule, der gymnasialen Oberstufe einer integrierten Gesamtschule oder an einem beruflichen Gymnasium sind immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Schulen, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2020/2021 sind folgende **Termine** zu beachten:

- Information aller Eltern zum Übertrittsverfahren bis 31.01.2020
- Zeugnisternin für das erste Halbjahr 2019/2020 07.02.2020
- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung: bis 19.02.2020  
Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- Beratung in Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern bis 26.02.2020
- Anmeldung durch die Eltern für die allgemein bildenden Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen: 02.03.2020 bis 07.03.2020  
(Die jeweiligen Anmeldezeiten der Schulen können unter [www.schulportal-thueringen.de](http://www.schulportal-thueringen.de), Rubrik Schulportrait / Schulleben eingesehen werden.)
- Aufnahmeprüfungen an den staatlichen Gymnasien/ beruflichen Gymnasien 30.03.2020 bis 03.04.2020
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern bis 04.05.2020

## Abfallwirtschaft

### Neue Abfallgebührensatzung des Saale-Holzland-Kreises beschlossen

#### Ab 1. Januar 2020 pro Jahr und Einwohner 2,76 Euro mehr

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 11. Dezember 2019 eine neue Gebührensatzung ab dem 1. Januar 2020 beschlossen. Nach zehn Jahren gleichbleibender Gebühren steigt nun die Grundgebühr – die ab 2020 Festgebühr heißt – gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung von 12,96 Euro auf 15,72 Euro je veranlagtem Einwohner und Jahr.

Unverändert bleiben die Leistungsgebühren je Leerung der Restmülltonnen eines Haushaltes nach § 4 Abs. 2 Abfallgebührensatzung, z.B. bei einer 80-Liter-Tonne = 2,57 Euro, 120 Liter = 3,85 Euro, 240 Liter = 7,71 Euro und 1.100 Liter = 35,32 Euro.

Die Litergebühren gem. § 4 Abs. 3 Abfallgebührensatzung steigen von 0,063547 Euro auf 0,070183 Euro.

Auf Wunsch kann ab 2020 eine Kundenkarte für die Abgabe für Bioabfälle an den Bioabfallsammelstellen für 12 Euro im Jahr erworben werden. Näheres zum Erhalt dieser Kundenkarte wird noch mitgeteilt.

Mit der Gebührenerhöhung sind die Kosten je Einwohner für die Abfallbeseitigung im Saale-Holzland-Kreis immer noch die geringsten in Thüringen. Ausweislich der veröffentlichten Abfallbilanz des Freistaates Thüringen 2018, betragen die einwohnerspezifischen Entsorgungskosten im Saale-Holzland-Kreis 30,75 Euro. Der Durchschnittswert für Thüringen lag bei 67,24 Euro pro Einwohner im Jahr. Die komplette Bilanz des Jahres 2018 wird auf den Seiten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz veröffentlicht.

Kunze, Werkleiter

### Auszug aus dem Abfallkalender 2020

Die Abfallkalender für das Jahr 2020 werden zwischen der 52. Kalenderwoche im Dezember 2019 und der 1. Kalenderwoche im Januar 2020 an alle Haushalte verteilt. Bitte achten Sie darauf, dass die Kalender nicht versehentlich mit der Werbung in die blaue Tonne entsorgt werden.

Ab der 1. Kalenderwoche des Jahres 2020 beginnt der neue Tourenplan! Der Abfallkalender wird auf der Internetseite [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de) -> Abfallwirtschaft -> Abfallkalender 2020 bereit gestellt.

Hier die Termine für Restmüll, Blaue Tonne und Gelbe Tonne:

Ort / Abfuhrbezirk	Restmüll	Blaue Tonne	Gelbe Tonne
Ahlendorf	Mi (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Albersdorf	Di (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Altenberga	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Altendorf	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Altengönna	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Aubitza	Mi (ung. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Bad Klosterlausnitz	Fr (ger. KW)	Di (ung. KW) u. S. 21 im Abfallkalender	Di (ger. KW) und S. 21 im Abfallkalender
Beulbar	Di (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Beutnitz	Do (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Bibra	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Bobeck	Di (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Böhlitz	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Bollberg	Fr (ung. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Bremsnitz	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Bucha	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Buchheim	Mi (ger. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Bürgel	Di (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Camburg	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Coppanz	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Crossen	Mi (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Dienstädt	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Döbrichau	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Döbritschen	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Döllschütz	Mi (ung. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Dorna	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Dornburg	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Dorndorf	Do (ung. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Dothen	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Droschka	Mi (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Dürrengleina	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Eichenberg	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Eineborn	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Eisenberg	Mi (ung. KW)	siehe S.19-20	siehe S. 19-20
Mühltalesingang Kursdorf Str.	Mi (ung. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Erdmannsdorf	Mi (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Etzdorf	Mi (ger. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Frauenprießnitz	Do (ung. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Freienorla	Mo (ung. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Geisenhain	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Gerega	Di (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Gernewitz	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Geunitz	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Gniebsdorf	Di (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Golmsdorf	Do (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Görizberg	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Gösen	Mi (ger. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Grabsdorf	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Graitschen/B	Do (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Graitschen/H.	Do (ger. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Greuda	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)

Gröben	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Großbockedra	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Großeutersdorf	Mo (ung. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Großhelmsdorf	Mi (ger. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Großkröbitz	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Großlöbichau	Do (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Großpürschütz	Mo (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Gumperda	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Hainbücht	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Hainchen	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Hainchen	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Hainspitz	Mi (ger. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Hartmannsdorf	Mi (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Hellborn	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Hermisdorf	Fr (ger. KW)	siehe S.18	siehe S.18
Hetzdorf	Mi (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Hirschroda	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Hohendorf	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Hummelshain	Mo (ung. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Ilmsdorf	Di (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Jägersdorf	Mo (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Jenalöbnitz	Do (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Kahla	Mo (ung. KW)	siehe S.16	siehe S. 16
Kämmeritz	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Karlsdorf	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Karsdorfberg	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Kischlitz	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Kleinbockedra	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Kleinbucha	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Kleinebersdorf	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Kleineutersdorf	Mo (ung. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Kleinkröbitz	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Kleinlöbichau	Do (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Kleinprießnitz	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Kleinpürschütz	Mo (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Klengel	Mi (ger. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Königshofen	Mi (ger. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Laasdorf	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Launewitz	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Lehesten	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Leubengrund	Mo (ung. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Lindau	Mi (ger. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Lindig	Mo (ung. KW)	Do (ger. KW)	Do (ung. KW)
Lippersdorf	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Löberschütz	Do (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Lotschen	Di (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Lucka	Di (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Magersdorf	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Mennewitz	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Mertendorf	Do (ger. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Meusebach	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Milda	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Möckern	Di (ger. KW)	Mi (ger. KW)	Mi (ung. KW)
Mörsdorf	Fr (ung. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)

Mühlital	Fr (ger. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Nausnitz	Do (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Nautschütz	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Nennsdorf	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Nerkewitz	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Neuengönnna	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Nickelsdorf	Mi (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Nischwitz	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Oberbodnitz	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Obergneus	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Oelknitz	Mo (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Orlamünde (obere Stadt)	Mo (ung. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Orlamünde (untere Stadt)	Mo (ung. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Oßmaritz	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Ottendorf	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Petersberg	Mi (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Petersb. Gewerbegebiet	Mi (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Podelsatz	Di (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ung. KW)
Pösen	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Poppendorf	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Porstendorf	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Posewitz	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Poxdorf	Do (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Pratschütz	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (unger. KW)
Pretschwitz	Mi (ung. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Quirla	Di (ger. KW)	Mi (ger. KW)	Mi (ung. KW)
Rabis	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Rattelsdorf	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Rauda	Mi (ger. KW)	Do (ger. KW)	Do (unger. KW)
Rauschwitz	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Rausdorf	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Reichenbach	Fr (ung. KW)	Mi (ger. KW) u. S. 21 im Abfallkalender	Mi (ung. KW) u. S. 21 im Abfallkalender
Reinstädt	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Renthendorf	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Rockau	Do (ger. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Rodameuschel	Do (ung. KW)	Mo (ung. KW)	Di (ung. KW)
Rodias	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Rodigast	Do (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Rödigen	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Rothenstein	Mo (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Röttelmisch	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Rudelsdorf	Mi (ger. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Rutha	Mo (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Ruttersdorf	Di (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Scheiditz	Di (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Schiebelau	Mo (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Schinditz	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Schirnwitz	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Schkölen	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Schleifreisen	Fr (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Schleuskau	Do (ung. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Schlöben	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)

Schmölln	Mo (ung. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Schmörschwitz	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Schöngleina / Zinna	Di (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Schöps	Mo (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Schorba	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Seifartsdorf	Mi (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Seitenbrück	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Seitenroda	Di (ger. KW)	Do (ger. KW)	Do (ung. KW)
Serba	Mi (ger. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Silbertal	Mi (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Silbitz	Mi (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
St. Gangloff	Fr (ung. KW)	Mi (ger. KW) u. S. 21 im Abfallkalender	Mi (ung. KW) u. S. 21 im Abfallkalender
Stadtroda	Di (ung. KW)	siehe S. 17	siehe S. 17
Stauditz	Do (ung. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Stiebritz	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Stöben	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Sulza	Mo (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Tauchlitz	Mi (ger. KW)	Do (ung. KW)	Do (ger. KW)
Taupadel	Do (ung. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Tautenburg	Do (ung. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Tautendorf	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Tautenhain	Fr (ger. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Thalbürgel	Di (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Thiemendorf	Mi (ger. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Thierschneck	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Tissa	Di (ger. KW)	Mi (ger. KW)	Mi (ung. KW)
Törpla	Mi (ger. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Tröbnitz	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Trockenborn	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Trockhausen	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Trotz	Mi (ger. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Tümppling	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Tünschütz	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Ulrichswalde	Di (ger. KW)	Mi (ger. KW)	Mi (ung. KW)
Unterbodnitz	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Untergneus	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Waldeck	Di (ger. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Walpernhain	Mi (ger. KW)	Fr (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Waltersdorf	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Weißbach	Di (ung. KW)	Do (ung. KW)	Fr (ger. KW)
Weißborn	Fr (ger. KW)	Fr (ger. KW) u. S. 21 im Abfallkalender	Fr (ung. KW) u. S. 21 im Abfallkalender
Wetzdorf	Do (ger. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Wichmar	Do (ung. KW)	Mo (ung. KW)	Mo (ger. KW)
Willschütz	Do (ger. KW)	Mo (ger. KW)	Mo (ung. KW)
Wilsdorf	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Wolfersdorf	Di (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)
Wonnitz	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Würchhausen	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Ziegenböcke	Mi (ger. KW)	Fr (ger. KW)	Fr (ung. KW)
Zimmern	Do (ung. KW)	Di (ger. KW)	Di (ung. KW)
Zimmritz	Mo (ger. KW)	Di (ung. KW)	Di (ger. KW)
Zöllnitz	Mo (ger. KW)	Mi (ung. KW)	Mi (ger. KW)

Zöthen	Do (ung. KW)	Die (ger.KW)	Di (ung. KW)
Zöttnitz	Mo (ger. KW)	Mo (ung.KW)	Mo (ger. KW)
Zschorgula	Do (ger. KW)	Mo (ger.KW)	Mo (ung. KW)
Zwabitz	Mo (ger. KW)	Die (ung.KW)	Do (ung KW)
Zweifelbach	Mo (ger. KW)	Die (ung.KW)	Di (ger. KW)

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

## § 5

**Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.**

## Informationen der Zweckverbände

### Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 3/2019 ist am 18. Dezember 2019 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1  
in 07774 Dornburg-Camburg**

**Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaleetal, Bahnhofstraße 23  
in 07768 Kahla**

**Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1 in  
07646 Ruttersdorf-Lotschen**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de).

Im Amtsblatt erfolgte die Öffentliche Bekanntmachung der 15. Sitzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.11.2019 sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse der 143. Versammlungsversammlung am 18. November 2019.

Zweckverband JenaWasser



## HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im „Thüringer Holzland“ (ZWA)

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der ZWA „Thüringer Holzland“ folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

**im Erfolgsplan**

die Erträge	17.229.000 €
die Aufwendungen	16.366.000 €

**im Vermögensplan**

die Einnahmen	15.329.000 €
die Ausgaben	15.329.000 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.620.000 € festgesetzt.

Hermisdorf, den 16.12.2019

Perschke - im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
der Gemeinden im Thüringer Holzland

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland hat am 27.11.2019 die Haushaltssatzung 2020 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises - Kommunalaufsicht - als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Bescheid vom 16.12.2019, Az.: 708.361/0004, wurde der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 2.500.000,00 €, der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt i. H. v. 8.620.000,00 € und der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan i. H. v. 3.500.000 € genehmigt. Die Haushaltssatzung 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 mit Wirtschaftsplan 2020 und Bestandteilen liegt zur **Einsichtnahme** in der Zeit vom

**06.01.2019 bis 20.01.2020**

beim Zweckverband, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermisdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Hermisdorf, den 16. Dezember 2019

Perschke - im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland vom 16.12.2019:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem ZWA „Thüringer Holzland“, Rodaer Straße 47, 07629 Hermisdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hermisdorf, den 16. Dezember 2019

Perschke - im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Versammlungsversammlung des ZWA „Thüringer Holzland“ am 03.07.2019, 24.09.2019 und 27.11.2019 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

**Beschluss-Nr.: 02/07/19****Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des „ZWA Thüringer Holzland“ für das Wirtschaftsjahr 2018**

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 139.746.622,09 EUR und einem Jahresgewinn in Höhe von 909.912,70 EUR wird festgestellt.

**Beschluss-Nr.: 03/07/19****Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2018 des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Trinkwasser von 403.970,35 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasser von 505.942,35 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

**Beschluss-Nr.: 04/07/19****Entlastung des Verbandsausschusses des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Verbandsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

**Beschluss-Nr.: 05/07/19****Entlastung des Verbandsvorsitzenden des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Perschke, wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

**Beschluss-Nr.: 06/07/19****Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Werkleiter, Herrn Steffen Rothe, wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

**Beschluss-Nr.: 07/07/19**

Die Verbandsversammlung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA „Thüringer Holzland“.

Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA „Thüringer Holzland“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 08/09/19**

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (Straßenentwässerungssatzung -StrES-) vom 04.03.2016.

Die 2. Änderungssatzung der Straßenentwässerungssatzung sowie die ihr zugrundeliegende Gebührenkalkulation liegen vor und sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 09/09/19**

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (GS-EWS).

Die Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie die ihr zugrundeliegende Gebührenkalkulation liegen vor und sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 10/11/19****Haushaltssatzung 2020**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Bestandteilen, inklusive Wirtschaftsplan 2020 und Stellenplan 2020. Die Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 11/11/19****Finanzplan 2019**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2020.

**Beschluss-Nr.: 12/11/19**

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Bildung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen unter Zustimmung der als Anlage 1 beigefügten und von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung.

2. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, alle für die Bildung des

Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

**Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung:**

Soweit in den Beschlusstexten auf Anlagen verwiesen ist, können diese in der Zeit vom 06.01.2020 bis 20.01.2020 im Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Hans-Peter Perschke  
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brehm-Gedenkstätte Renthendorf für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 Thüringer Kommunalordnung erlässt der Zweckverband Brehm-Gedenkstätte Renthendorf folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

**in den Einnahmen und Ausgaben mit 201.000,00 EUR**

und im Vermögenshaushalt

**in den Einnahmen und Ausgaben mit 390.000,00 EUR**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 4**

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **1.000,00 EUR** je Gemeinde, die dem Zweckverband angehört, festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **33.500,00 EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

**§ 7**

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO beträgt jeweils 2.000,00 EUR.

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR.

**§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2020** in Kraft.

Renthendorf, den 20.11.2019

Volker Bauer  
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brehm-Gedenkstätte Renthendorf“ hat am 06.11.2019 (Beschluss-Nr. 04/01 – 2019/2024) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vorgelegt. Die Würdigung erfolgte am 19.11.2019.

Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit gem. § 21 Abs. 3 ThürKO in dem Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsicht in der Zeit vom 02.01.2020 bis 16.01.2020 in der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“, Pfarwin kel 10, Zimmer 16, 07646 Tröbnitz, während der Sprechzeiten aus.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan an der o. g. Stelle bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsplanes 2020 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Volker Bauer  
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

## Zweckverband Brehm-Gedenkstätte Renthendorf

### Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 06.11.2019

#### Beschluss 02/01-2019/2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brehm beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.11.2019 die Feststellung der Jahresrechnung 2017. **Zustimmung erfolgt**

#### Beschluss 03/01-2019/2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brehm beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.11.2019 die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Jahr 2017. **Zustimmung erfolgt**

## Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“

### Bekanntmachung des Planungs- zweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“

In seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2019 hat der Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“ die Satzung über die Veränderungssperre für das Gewerbegebiet/Sondergebiet des B-Planes „Kreuzstraße/KIM“ mit Beschluss Nr. BV-PZV008/2019 beschlossen. Diese wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung** des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“ vom 29.08.2019 über die **Veränderungssperre** für das Gebiet des Bebauungsplans „Kreuzstraße/KIM“

#### Präambel

Der Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“ hat aufgrund der Kommunalordnung des Landes Thüringen in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches ebenfalls in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Der Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“ hat am 29.08.2019 mit Beschluss Nr. BV-PZV007/2019 beschlossen, daß für das Gebiet gemäß dem räumlichen Geltungsbereich nach § 2 ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Bebauungsplangebiet befindlichen Flurstücke:

##### Gemarkung Eineborn, Flur 3:

495, 494, 491/1, 490/1, 488, 477, 476, 446, 445, 447, 450, 443/1, 448, 449, 451, 492/1, 475/2, 475/1, 442/2, 442/3, 418, 417, 496/1, 497/4, 496/2, 496/4, 487/1, 487/2, 474/1, 464/1, 464/2, 456, 457, 455, 454, 452, 453, 442/1, 442/4, 419/1, 410/1, 423/2, 416/1, 415/1, 414/5, 414/6, 496/3, 497/2, 496/5, 487/2, 478/6, 478/5, 478/4, 474/3, 474/4, 464/8, 459/4, 460/6, 460/1, 460/4, 464/6, 458/2, 442/6, 461/2, 461/3, 442/8, 423/3, 425/1, 410/8, 410/6, 410/3, 416/3, 415/2, 411/1, 413, 414/4, 478/7, 474/5, 474/6, 463/2, 462/3, 462/2, 442/9, 485, 473/5, 473/4, 473/3, 473/2, 473/1, 441/2, 483/2, 482/1, 481/1, 480/1, 479/1, 472/1, 471/1, 469, 468,

467, 466/1, 441/1, 440/2, 438/2, 436/1, 437/3, 434/3, 433/2, 407/2, 437/1, 437/2, 438/3, 440/3, 408, 432, 430, 409, 429, 410/5, 428/2, 427/1, 411/2, 410/7, 412, 406, 459/1, 458/1, 428/1

##### Flur 4:

508/1, 506/1, 505/1, 504, 503, 502/2, 501/7, 500/3, 499/2, 507/1, 506/2, 711/2, 501/6, 519/7, 519/10, 497/7, 528/2, 519/4, 520/1, 521/1, 528/1, 535/1, 534, 533, 532, 531, 530, 529, 554, 555, 560, 561, 569, 570, 577, 578, 585, 586/1, 586/2, 594, 595/1

##### Gemarkung, St. Gangloff, Flur 4:

300/10, 300/12, 300/13, 300/3, 300/5, 300/6, 300/7, 300/8, 300/9, 300/11, 302/12, 302/16, 302/17, 302/18, 302/2, 302/20, 302/21, 302/22, 302/24, 302/26, 302/27, 302/28, 302/29, 302/30, 302/31, 302/32, 302/33, 302/34, 302/35, 302/36, 302/37, 302/38, 302/39, 302/41, 302/42, 302/6, 306/10, 306/11, 306/12, 306/13, 306/14, 306/15; 306/3, 306/5, 306/6, 306/7, 306/8, 306/9, 309/0, 310/10, 310/12, 310/14, 310/15, 310/16, 310/17, 310/18, 310/19, 310/2, 310/21, 310/23, 310/24, 310/25, 310/27, 310/30, 310/31, 310/33, 310/34, 310/35, 310/36, 310/37, 310/38, 310/39, 310/5, 310/6, 316/2, 316/4, 316/5, 316/6, 316/8, 316/9, 317/2, 317/3, 318/1, 319/0

##### Flur 5:

311/4, 311/6, 311/12, 311/13, 311/14, 311/15, 311/16, 311/17

#### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

##### Begründung:

Mit Beschluss BV-PZV007/2019 vom 29.08.2019 hat der Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“ die Aufstellung des Bebauungsplans „Kreuzstraße/KIM“ beschlossen. Der Beschluss wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises am 28.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufstellung des Bebauungsplans „Kreuzstraße/KIM“ liegt folgendes städtebauliches Konzept zugrunde:

1. Im Geltungsbereich des § 2 aufgeführten Flurstücke befinden sich Gewerbebestände, die sich teilweise auf ehemaligen Konversionsflächen entwickelt haben.

Der Gewerbebestand, der derzeit mit dem Gewerbegebiet „Kreuzstraße“ bezeichnet wird, beherbergt drei Speditionsunternehmen und verschiedene Lagereinrichtungen. Im Gewerbebestand an der Autobahnabfahrt Hermsdorf Süd, haben sich ein Hersteller und Händler von Gesteinsbaustoffen und Asphalt, ein Straßen- und Tiefbauunternehmen, ein Transportunternehmen sowie zwei Betriebe zur Aufbereitung und Reparaturen von PKW, LKW und Baumaschinen angesiedelt. Insgesamt beschäftigen die 12 derzeit ansässigen Betriebe zwischen 300 und 400 Arbeitskräfte.

Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem Umstand, dass die oben bezeichneten Gewerbebestände sich derzeit im planungsrechtlichen

Außenbereich befinden. Der Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“ möchte die Gewerbestandorte jedoch nicht nur erhalten, sondern verfestigen und geringfügig erweitern.

Zur Umsetzung des beschriebenen Planungswillens des Planungszweckverbandes sollen im Bereich des Gewerbegebietes an der Kreuzstraße die Festsetzungen für Gewerbegebiete getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist beachtlich, dass es sich bei den ansässigen Speditionunternehmen um Gewerbe handelt, die zwar nicht zu den erheblichen belastigenden Gewerbebetrieben zählen, jedoch gleichwohl mit nicht unerheblichen Geräuschemissionen verbunden sind. Die im Hinblick auf die Ortslage deutlich abgelegenen Standorte beeinträchtigen die Ortslagen heute nicht, und auch eine Verfestigung oder geringfügige Ausweitung ist nicht geeignet, im Hinblick auf die Ortslage, immissionsbedingte Störungen auszulösen.

Da der Gewerbestandort an der Kreuzstraße zukünftig die Unterbringung von Betriebsleiterwohnungen, aber auch Übernachtungsplätze für Angestellte der Speditionen gewährleisten sollen, ist die Aufstellung einer Veränderungssperre notwendig, um die immissionsrechtlichen Wechselwirkungen des Standortortes mit der Umgebung zu klären.

Das Gewerbegebiet an der Autobahnausfahrt Hermsdorf Süd soll als Gewerbegebiet bzw. Industriestandort ausgewiesen werden. An dem angegebenen Standort befand sich neben der ehemaligen Autobahnmeisterei eine Asphaltmischanlage, deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausgelaufen ist. Eine zukünftige Nutzung der Asphaltmischanlage soll durch Ausweisung einer Fremdkörperregelung für einen Industriestandort ermöglicht werden.

2. Im Geltungsbereich Gemarkung Eineborn Flur 3 Flurstücke 496/2 und 496/3, Flur 4, Flurstücke 497/7, 519/10, 501/6, 528/2 befindet sich ein Gewerbestandort, der sich teilweise auf einer ehemaligen Konversionsfläche (Geflügelmastanlage) entwickelt hat. Der Gewerbestandort beherbergt Lager- und Fertigungshallen, ein dreigeschossiges Wohngebäude und ein zweigeschossiges Verwaltungsgebäude nebst Verbindungsbau. Bei den Lagerhallen handelt es sich um Kalllagerhallen. Auf dem Gelände befinden sich zwölf Gewerbebetriebe mit insgesamt 56 Mitarbeitern. Der Gewerbestandort dürfte aufgrund der Massivität der Gebäude Orts- teilcharakter aufweisen. Direkt hinter der jeweiligen Hauskante befindet sich jedoch der planungsrechtliche Außenbereich. Der Gewerbestandort soll jedoch nicht nur erhalten, sondern verfestigt und erweitert werden. Zur Umsetzung des beschriebenen Planungswillens sollen im Bereich des Gewerbestandortes die Festsetzungen für Gewerbegebiete getroffen werden. Der im Hinblick auf die Ortslage Eineborn deutlich abgelegene Standort beeinträchtigt die Ortslage bis heute nicht. Auch im Hinblick auf eine Verfestigung oder geringfügige Ausweitung ist nicht zu befürchten, dass im Hinblick auf die Ortslage immissionsbedingte Störungen ausgelöst werden. Im Rahmen des Gewerbestandortes soll auch künftig das Wohnen möglich und auch die Unterbringung von Betriebsleiterwohnungen gewährleistet sein. Die Aufstellung einer Veränderungssperre ist daher auch notwendig, um die immissionsrechtlichen Wechselwirkungen der Standorte mit der Umgebung zu klären.

3. In den Bereichen, die die unter 1. und 2. näher bezeichneten Gewerbestandorte umgeben, soll sich zukünftig nach dem Willen der regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ein Vorranggebiet für die Erzeugung von Strom aus Windkraft befinden. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat die bislang geltenden Darstellungen für Vorranggebiete für die Windkraft aufgehoben, so dass derzeit bis zum Inkrafttreten des fortgeschriebenen Regionalplans Ostthüringen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für ein Gebiet einzuholen ist, welches im Außenbereich nach § 35 BauGB einzuordnen ist. Unabhängig von der zukünftigen planungsrechtlichen Qualifizierung des räumlichen Geltungsbereiches, möchte der Planungszweckverband die planerische Feinststeuerung des Gebietes vornehmen. Der räumliche Teilgeltungsbereich des Bebauungsplans soll grundsätzlich der Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen ihrer bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit vorbehalten werden. Der Planungszweckverband beabsichtigt jedoch, die entsprechenden Festsetzungen, die Anzahl und die Nabenhöhe der zu errichtenden Windkraftanlagen festzusetzen.

In unmittelbarer Nähe des als Vorranggebiet vorgesehenen W20 befinden sich die Ortslagen der Gemeinde St. Gangloff und der Gemeinde Eineborn. Die topographischen Höhenunterschiede des geplanten Vorranggebietes einerseits und der Ortslage andererseits sind nicht unbedeutend. Das Vorranggebiet befindet sich auf 320 Meter bis 367 Meter über Normalnull. Die Ortslage der Gemeinde St. Gangloff weist eine Höhenlage von überwiegend 325 Meter über Normalnull auf, die Ortslage der Gemeinde Eineborn eine Höhenlage von zwischen 265 Meter und 310 Meter über Normalnull. Unter Berücksichtigung der geplanten Nabenhöhe von ca. 150 Meter ist zu berücksichtigen, dass der Grad der

Einwirkung der Windkraftanlagen auf die Ortslage durch die Anordnung noch verstärkt wird.

Weiterhin sind die Auswirkungen der möglichen Standorte für Windkraftanlagen auf die planerisch zu verfestigenden Gewerbestandorte zu untersuchen.

Schließlich ergeben sich im Bereich der Flurstücke 311/6, 311/17 und 306/12 Anhaltspunkte für bauliche Altlasten durch unterirdische Anlagen der sowjetischen Streitkräfte. Die Auswirkungen ihrer Anwesenheit auf die Möglichkeit der Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen, sind bereits aus Gründen der Standsicherheit der Windkraftanlagen zu klären.

Der Planungszweckverband ist bestrebt, im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zu klären, welche Höhenfestsetzungen zum Schutz der Ortslage und des Landschaftsraums erfolgen müssen. Andererseits soll die Höhenbegrenzung unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sie eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zulässt. Im Planverfahren sollen die Auswirkungen der Anlagenhöhe auf den Landschaftsraum und die Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung am Standort St. Gangloff untersucht und bewertet werden sowie der Konflikt zwischen Landschaftsverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung einem planerischen Ausgleich zugeführt werden. Die Veränderungssperre soll die Erarbeitung eines tragfähigen Plankonzeptes ermöglichen.

Der Planungszweckverband wird weiterhin die Erschließungssituation des Geltungsbereiches untersuchen und Festsetzungen zur Erschließung des Gebietes treffen.

Schließlich wird der Planungszweckverband Untersuchungen durchführen, ob einer Bebauung des Geltungsbereichs mit Windkraftanlagen, Gründen des Natur-, insbesondere des Arten- und Landschaftsschutzes entgegenstehen. Der Planungszweckverband wird daher im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens unter anderem klären, ob Abstandsflächenregelungen zu treffen sind.

Hermsdorf, 21.12.2019

W i e d e n h ö f t

Vorsitzender

- im Original gezeichnet -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Planungszweckverband unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

## Impressum

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg. **Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Hr. Galandt, erreichbar beim Verlag.

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an die Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzel Exemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:** Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.

Zur Vereinfachung wird im Amtsblatt in der Regel die männliche Form verwendet; es ist jedoch stets auch die weibliche Form mitgemeint.

**Stellenausschreibungen** des Landkreises finden Sie jederzeit im Internet auf [www.saaeholzlandkreis.de](http://www.saaeholzlandkreis.de) -> Aktuelles und Presse -> Stellenausschreibungen.